



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2012 (24.04)
(OR. en)**

8916/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0023 (COD)**

**GENVAL 23
AVIATION 73
DATAPROTECT 52
CODEC 1024**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	8448/1/12 REV 1 GENVAL 17 AVIATION 60 DATAPROTECT 40 CODEC 897
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Hintergrund

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. November 2007 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken übermittelt. Der Vorschlag ist unter slowenischem, französischem und tschechischem Vorsitz ausführlich erörtert worden. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist der Vorschlag, der noch nicht angenommen worden war, rechtlich obsolet geworden.
2. Am 3. Februar 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität vorgelegt.

3. Auf der Ratstagung vom 11. April 2011 ist darüber beraten worden, ob auch EU-Flüge in den Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs aufgenommen werden sollten. Im Anschluss an diese Aussprache wurden die Vorbereitungsarbeiten zu dem Entwurf einer Richtlinie über Fluggastdatensätze auf Expertenebene in der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" auf der Grundlage der Erklärung des Rates fortgesetzt, dass die Richtlinie den einzelnen Mitgliedstaaten die Option einräumen sollte, die Erfassung von PNR-Daten zu EU-Flügen anzuordnen, und dass die Erfassung und Verarbeitung dieser Daten der mit der PNR-Richtlinie geschaffenen rechtlichen Regelung unterliegen sollte¹.
4. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" ist seit mehr als einem Jahr mit dem Vorschlag seit seiner Vorlage durch die Kommission befasst. Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist sorgfältig erörtert und weiter präzisiert worden; nunmehr steht fest, zu welchen Zwecken und unter welchen Bedingungen die nach der Richtlinie erhobenen PNR-Daten verwendet werden können. Einige Mitgliedstaaten haben sich für eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf andere als die derzeit erfassten Zwecke ausgesprochen. Nach Einschätzung des Vorsitzes ist eine klare und strenge Zweckbegrenzung jedoch wichtig, um die Verhältnismäßigkeit der Richtlinie zu wahren. Daher sollten nach Ansicht des Vorsitzes im derzeitigen Stadium keine weiteren Änderungen am Anwendungsbereich der Richtlinie vorgenommen werden. Die in dem Vorschlag enthaltene Überprüfungsklausel ermöglicht jedoch eine künftige Überarbeitung der Richtlinie auf der Grundlage der nationalen Erfahrungen.
5. Nach Ansicht des Vorsitzes liegt nun aufgrund der umfassenden Arbeit an dem Dossier und der erheblichen Anstrengungen, die unter ungarischem, polnischem und dänischem Vorsitz unternommen wurden, um allen Anliegen Rechnung zu tragen, ein ausgewogener Richtlinienentwurf vor.
6. Neun Delegationen erhalten einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Vorschlag aufrecht, zwei Delegationen haben einen allgemeinen Vorbehalt und zwei Delegationen einen Parlamentsvorbehalt.

¹ 9103/11 GENVAL 43 AVIATION 100 DATAPROTECT 34 CODEC 648.

Speicherfrist

7. Die Kommission hatte eine erste Speicherfrist von 30 Tagen vorgeschlagen, gefolgt von einer weiteren Speicherfrist von fünf Jahren, während der Datenelemente unkenntlich gemacht werden. Die Verhandlungen haben gezeigt, dass eine erste Speicherfrist von 30 Tagen aus operativer Sicht allgemein als viel zu kurz angesehen wird. Artikel 9 ist so umformuliert worden, dass die allgemeine Speicherfrist von 5 Jahren in zwei Fristen unterteilt wird: eine erste Frist, innerhalb deren die Daten uneingeschränkt zugänglich sind, und eine zweite Frist, innerhalb deren Daten unkenntlich gemacht werden und eine vollständige Offenlegung der Daten an strenge Bedingungen geknüpft ist. Die erste Speicherfrist ist unter Berücksichtigung operativer Erfordernisse auf zwei Jahre festgesetzt worden. Im Vergleich dazu beträgt die erste Speicherfrist nach dem Abkommen EU-Australien von 2011, auf das sich der Rat geeinigt hat und zu dem das EP seine Zustimmung erteilt hat, drei Jahre.

Einbeziehung von EU-Flügen

8. Nach Artikel 1a, der entsprechend den Vorgaben der Ratstagung vom 11. April 2011 abgefasst wurde, können die Mitgliedstaaten die Richtlinie auf alle oder auf ausgewählte EU-Flüge anwenden. Damit ist es jedem Mitgliedstaat nach diesem Artikel möglich, PNR-Daten zu EU-Flügen zu erheben, wenn er dies zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität oder terroristischen Straftaten für erforderlich erachtet. Der Artikel stellt somit einen Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten, die eine zwingende Einbeziehung sämtlicher EU-Flüge befürworten, und denjenigen, die eine Einbeziehung von EU-Flügen ablehnen, dar.
9. Der Vorsitz betrachtet die oben genannten Lösungen als Teil eines Pakets, das einen Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten, die die Auswirkungen der Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten lieber begrenzen möchten, und den Mitgliedstaaten, die eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten befürworten, darstellt. Auf der Tagung des AStV vom 18. April 2012 haben einige Mitgliedstaaten ihre Vorbehalte zu den Fragen der Speicherfristen und der EU-Flüge einstweilen aufrechterhalten. Aber nur drei Delegationen erklärten, sie könnten das Gesamtpaket nicht als Grundlage für die beginnenden Verhandlungen mit dem EP akzeptieren.
10. *Der Vorsitz ersucht daher den Rat, den in der Anlage enthaltenen Kompromisstext als Grundlage für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Parlament zu bestätigen.*

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Zwecken der Verhütung,
Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und
schwerer Kriminalität**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82
Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

² ABl. C ..., S.

³ ABl. C ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 6. November 2007 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken angenommen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde der Kommissionsvorschlag, dessen Annahme durch den Rat zu diesem Zeitpunkt noch ausstand, jedoch hinfällig.
- (2) Im "Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger"⁴ wird die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag über die Verwendung von PNR-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und Straftaten der Schwerekriminalität vorzulegen.
- (3) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21. September 2010 über das sektorübergreifende Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer einige Kernelemente erläutert, die der Politik der Union in diesem Bereich innewohnen müssen.
- (4) Die Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln⁵, regelt die Vorabübermittlung von Fluggastdaten durch die Fluggesellschaften an die zuständigen nationalen Behörden als Mittel zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung.
- (5) PNR-Daten sind notwendig, um terroristische Straftaten und schwere Kriminalität, wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit, unter anderem indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.
- (6)

⁴ Dok. 17024/09 CO EUR-PREP 3 JAI 896 POLGEN 229.

⁵ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24.

- (7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Personen ermittelt werden, die bislang nicht "bekannt" waren, d.h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an Terrorismus oder schwerer Kriminalität beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten ist es möglich, die Bedrohung durch Terrorismus und schwere Kriminalität anders anzugehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen und unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Aufstellung und Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter auf terroristische Straftaten und einschlägige Fälle schwerer Kriminalität beschränkt werden. Darüber hinaus sollten die Prüfkriterien so festgelegt werden, dass möglichst wenig unschuldige Personen vom System identifiziert werden.
- (8) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.
- (9) Einige Fluggesellschaften halten erhobene erweiterte Fluggastdaten (API-Daten) als Teil der PNR-Daten vor, während andere dies nicht tun. Die Verwendung von PNR-Daten zusammen mit API-Daten erleichtert den Mitgliedstaaten die Personenfeststellung und erhöht mithin ihren Nutzen für die Strafverfolgung und minimiert die Gefahr, dass Überprüfungen und Ermittlungen zu unschuldigen Personen durchgeführt werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass Fluggesellschaften, die API-Daten erheben, diese übermitteln sollten, unabhängig davon, ob die API-Daten als Teil der PNR-Daten vorgehalten werden oder nicht.
- (10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es außerordentlich wichtig, dass alle Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, mit denen Fluggesellschaften, die Drittstaatsflüge durchführen, und – falls der Mitgliedstaat dies wünscht – auch Fluggesellschaften, die EU-Flüge durchführen, dazu verpflichtet werden, sämtliche erhobenen PNR- und API-Daten zu übermitteln. Diese Bestimmungen sollten nicht die Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, berühren.

- (11) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dieser Richtlinie verfolgten speziellen Sicherheitsinteressen stehen.
- (12) Die in dieser Richtlinie zugrunde gelegte Definition für "terroristische Straftaten" sollte mit der Definition im Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung⁶ identisch sein und die in dieser Richtlinie zugrunde gelegte Definition der schweren Kriminalität sollte mit der Definition im Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁷ identisch sein. Die Liste einschlägiger schwerer Straftaten, bei denen PNR-Daten für die Aufstellung und Anwendung von Prüfkriterien verwendet werden können, sollte sich auf den Rahmenbeschluss 2002/584/JI stützen.
- (13) Um Missverständnisse auszuschließen und die Kosten für die Fluggesellschaften gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden. Die PNR-Zentralstelle kann an verschiedenen Standorten in einem Mitgliedstaat angesiedelt sein, und die Mitgliedstaaten können auch gemeinsam eine PNR-Zentralstelle einrichten.
- (13a) Es ist wünschenswert, dass die Kofinanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der nationalen PNR-Zentralstellen aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit erfolgt.
- (14) Sämtliche Listen mit den benötigten PNR-Daten, die für eine PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen und seiner personenbezogenen Daten Genüge tun. Die Listen sollten daher nicht von der rassischen oder ethnischen Herkunft, den politischen Meinungen, den religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, dem Gesundheitszustand oder dem Sexualleben einer Person ausgehen. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggasts beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

⁶ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

⁷ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

- (15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die "Pull-Methode", bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die "Push-Methode", bei der die Fluggesellschaften die verlangten Daten an die anfragende Behörde übermitteln und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die "Push-Methode" gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verbindlich sein.
- (16) Die Kommission unterstützt die Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die Übermittlung von PNR-Daten. Die Entscheidung, welche Datenformate für die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften an die Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, sollte daher auf der Grundlage dieser Richtlinien getroffen werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass die unterstützten Datenformate und die für die Datenübermittlung durch die Fluggesellschaften zu verwendenden Protokolle gemäß dem Prüfverfahren angenommen werden, das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁸, vorgesehen ist.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen vorsehen.
- (18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.
- (19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen – in Anbetracht des Artikels 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – eine Diskriminierung aus Gründen wie dem Geschlecht, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, den genetischen Merkmalen, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, dem Vermögen, der Geburt, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung einer Person darstellen.

⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten andere Rechtsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, einschließlich des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)⁹ und des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁰, unberührt lassen. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.
- (21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach einer Anfangszeit durch Unkenntlichmachung anonymisiert werden und dass die vollständigen PNR-Daten nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.
- (22) Wurden bestimmte PNR-Daten zur Verwendung für konkrete Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke an eine zuständige Behörde übermittelt, so sollte sich die Frist für die Speicherung der Daten durch diese Behörde ungeachtet der in dieser Richtlinie genannten Speicherfristen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats richten.
- (23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden¹¹, im Einklang steht.

⁹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

¹⁰ ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

¹¹ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

- (24) Da ein Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten besteht, müssen die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer PNR-Daten, insbesondere das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz und Rechtsbehelfe, mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI im Einklang stehen.
- (25) Hinsichtlich des Rechts von Fluggästen auf Unterrichtung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Fluggäste über die Erfassung der PNR-Daten und deren Übermittlung an die PNR-Zentralstelle korrekt informiert werden.
- (25a) Diese Richtlinie erlaubt die Berücksichtigung des Grundsatzes des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Dokumenten.
- (26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck und die Notwendigkeit der Übermittlung gelten.
- (27) Die im Zuge der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete nationale Kontrollstelle sollte auch in Bezug auf die Anwendung der von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen eine Beratungs- beziehungsweise Kontrollfunktion ausüben.
- (28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht, das mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen muss, eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen.
- (29) Diese Richtlinie lässt die gegenwärtigen Regelungen der Union hinsichtlich der Durchführung von Grenzkontrollen und die Regelungen der Union hinsichtlich der Einreise in das Gebiet der Union und der Ausreise aus dem Gebiet der Union unberührt.

- (30) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.
- (31) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (32) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere das in den Artikeln 8, 7 und 21 verankerte Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf Achtung der Privatsphäre und auf Nichtdiskriminierung, und ist entsprechend umzusetzen. Sie ist mit den Datenschutzgrundsätzen vereinbar, und ihre Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, sieht die Richtlinie zudem in Bezug auf bestimmte Aspekte Datenschutzbestimmungen vor, die strenger sind als die des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.
- (33) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie insofern möglichst eng gefasst, als die Speicherfrist für die PNR-Daten bei den PNR-Zentralstellen auf maximal fünf Jahre, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden sollen, beschränkt ist, die Daten nach einer ersten Frist durch Unkenntlichmachung anonymisiert werden sollen und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten untersagt ist. Um einen wirksamen und weitreichenden Datenschutz zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Art und Weise der Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten sollte zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung protokolliert oder dokumentiert werden. Des Weiteren sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

- (34) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.
- (35) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) durch Fluggesellschaften zu Fluggästen von Drittstaatsflügen in einen Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat aus sowie die Verarbeitung dieser Daten.
2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b und c verarbeitet werden.

Artikel 1a

Anwendung der Richtlinie auf EU-Flüge

1. Ein Mitgliedstaat, der diese Richtlinie auf Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU-Flüge) anwenden möchte, teilt dies der Kommission schriftlich mit. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Die Mitgliedstaaten können diese Mitteilung jederzeit nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie machen oder widerrufen.
2. Im Falle einer solchen Mitteilung gelten alle Bestimmungen dieser Richtlinie für EU-Flüge als handele es sich um Drittstaatsflüge und für PNR-Daten zu EU-Flügen als handele es sich um PNR-Daten zu Drittstaatsflügen.
3. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Richtlinie nur auf ausgewählte Flüge innerhalb der EU anzuwenden. Der Mitgliedstaat wählt dabei diejenigen Flüge aus, die er für die Zwecke dieser Richtlinie für erforderlich hält. Der Mitgliedstaat kann jederzeit eine Änderung der ausgewählten EU-Flüge beschließen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (a) "Fluggesellschaft" ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer vergleichbaren Genehmigung, die es ihm gestattet, Fluggäste auf dem Luftweg zu befördern;
- (b) "Drittstaatsflug" jeden Linien- oder Bedarfsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats führt, um dort zu landen, oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus zu einem Endbestimmungsort in einem Drittstaat führt, in beiden Fällen einschließlich Flügen mit Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten oder Drittstaaten;
- (c) "EU-Flug" jeden Linien- oder Bedarfsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus in das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten führt, ohne Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet/auf den Flughäfen eines Drittstaats;

- (d) "Fluggastdatensatz" oder "PNR-Daten" einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, die die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die buchenden und beteiligten Fluggesellschaften ermöglichen, unabhängig davon, ob sie in Buchungssystemen, Abfertigungssystemen (Departure Control Systems – DCS, System zum Einchecken von Passagieren auf Flüge) oder gleichwertigen Systemen, die die gleichen Funktionen bieten, enthalten sind.
- (e) "Fluggast" jede Person mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, was durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird, einschließlich Transfer- oder Transitfluggäste;
- (f) "Buchungssysteme" das interne Buchungssystem einer Fluggesellschaft, in dem die PNR-Daten für die Bearbeitung von Buchungen erfasst werden;
- (g) "Push-Methode" das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;
- (h) "terroristische Straftaten" die nach einzelstaatlichem Recht strafbaren Handlungen im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;
- (i) "schwere Kriminalität" die nach einzelstaatlichem Recht strafbaren Handlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates, wenn die strafbaren Handlungen nach dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind;
- (k) "Anonymisierung durch Unkenntlichmachen von Daten" die Vorgehensweise, mit der einige Datenelemente für den Nutzer unsichtbar gemacht werden, ohne dass die Datenelemente gelöscht werden.

KAPITEL II

AUFGABEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 3

PNR-Zentralstelle

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle handelt und für die Erhebung der PNR-Daten bei den Fluggesellschaften, für die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten sowie für die Übermittlung der PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung an die zuständigen Behörden nach Artikel 5 verantwortlich ist. Die PNR-Zentralstelle ist ferner für den Austausch von PNR-Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung mit den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 verantwortlich. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern zuständiger Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die PNR-Zentralstelle mit angemessenen Mitteln ausgestattet.
2. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können gemeinsam eine einzige Behörde errichten oder benennen, die als ihre PNR-Zentralstelle handelt. Eine solche PNR-Zentralstelle hat ihren Sitz in einem der beteiligten Mitgliedstaaten und gilt als nationale PNR-Zentralstelle aller beteiligten Mitgliedstaaten. Die beteiligten Mitgliedstaaten einigen sich unter Beachtung der Anforderungen dieser Richtlinie über die genauen Modalitäten, unter denen die PNR-Zentralstelle ihrer Tätigkeit nachgeht.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb eines Monats nach der Errichtung oder Benennung der PNR-Zentralstelle über die Errichtung oder Benennung. Sie können die Unterrichtung jederzeit ändern. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 4

Verarbeitung der PNR-Daten

1. Die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten andere als die in Anhang I genannten Daten beinhalten, werden diese Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.
2. Die PNR-Zentralstelle verarbeitet PNR-Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken:
 - a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in einem Mitgliedstaat oder vor ihrem Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 genauer überprüft werden müssen, da sie möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität beteiligt sind.
 - (i) Bei der Durchführung dieser Überprüfungen darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit Datenbanken, die für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität relevant sind, einschließlich Datenbanken betreffend Personen oder Gegenstände, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der für solche Datenbanken einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Vorschriften abgleichen.
 - ii) Wenn die PNR-Zentralstelle Personen überprüft, die möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität nach Anhang II beteiligt sind, darf sie auch PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe a von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art individuell überprüft wird, um zu klären, ob die zuständige Behörde gemäß Artikel 5 Maßnahmen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ergreifen muss;

b) im Einzelfall Beantwortung ausreichend begründeter Ersuchen von zuständigen Behörden um Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen um Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie um Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden; sowie

c) Analyse von PNR-Daten zwecks Aktualisierung der Kriterien oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii, die der Ermittlung von Personen gelten, die möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität nach Anhang II beteiligt sind.

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer planmäßigen Ankunft in einem Mitgliedstaat oder vor ihrem Abflug von einem Mitgliedstaat anhand im Voraus festgelegter Kriterien gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Prüfkriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 aufgestellt werden. Die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, der Gesundheitszustand oder das Sexualleben einer Person dürfen unter keinen Umständen als Prüfkriterien herangezogen werden.
4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2 Buchstabe a ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 5. Derartige Übermittlungen dürfen nur im Einzelfall erfolgen.
5. Das Recht zur Einreise von Personen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2004/38/EG das Unionsrecht auf freien Personenverkehr genießen, darf von den Auswirkungen der Überprüfungen von Fluggästen gemäß Absatz 2 Buchstabe a nicht beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen solcher Überprüfungen, sofern sie bei EU-Flügen zwischen Mitgliedstaaten, für die die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)¹² gilt, durchgeführt werden, müssen darüber hinaus mit dem Schengener Grenzkodex im Einklang stehen.

¹² ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

Artikel 5

Zuständige Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
2. Die in Absatz 1 genannten Behörden müssen für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität zuständig sein.
3. Für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission spätestens achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Liste seiner zuständigen Behörden und kann diese Mitteilung jederzeit aktualisieren. Die Kommission veröffentlicht die betreffenden Angaben sowie alle nachfolgenden Änderungen derselben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
4. Die PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten, die aus der PNR-Zentralstelle eingehen, dürfen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.
5. Absatz 4 berührt nicht die Befugnisse der Strafverfolgungs- oder Justizbehörden der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen im Verlauf von Strafverfolgungsmaßnahmen im Anschluss an eine derartige Verarbeitung andere Verstöße gegen das Strafrecht festgestellt werden oder sich Anhaltspunkte für solche Straftaten ergeben.
6. Die zuständigen Behörden treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten.

Datenübermittlungspflichten der Fluggesellschaften

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe d definiert und in Anhang I aufgeführt sind, an die Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats übermitteln ("Push-Methode"), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Flug ankommt und/oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf einem Drittstaatsflug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen verschiedener Mitgliedstaaten, so übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten aller Fluggäste an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten. Dies gilt auch, wenn bei einem EU-Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen, jedoch nur in Bezug auf Mitgliedstaaten, die PNR-Daten erheben.
 - 1a. Falls die Fluggesellschaften in Anhang I Nummer 18 aufgelistete erweiterte Fluggastdaten (API-Daten) erhoben haben, diese aber nicht als Teil der PNR-Daten vorhalten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fluggesellschaften diese Daten auch der PNR-Zentralstelle des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats übermitteln ("Push-Methode"). Im Fall einer solchen Übermittlung gelten sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf diese API-Daten so, als wären sie Teil der PNR-Daten.
2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege – unter Verwendung der nach den Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate – oder bei technischen Störungen auf jede andere geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet,
 - (a) einmal 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeitsowie
 - (b) einmal sofort nach Abfertigungsschluss, d.h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine Fluggäste mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können.

3. Die Mitgliedstaaten gestatten den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die sich gegenüber der Übertragung nach Absatz 2 Buchstabe a geändert haben.
4. In Einzelfällen, und wenn der Zugriff auf PNR-Daten erforderlich ist, um eine konkrete und akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität abzuwehren, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit den Verfahren des innerstaatlichen Rechts erfolgt, zu anderen als den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Zeitpunkten.

Artikel 7

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten oder die Ergebnisse jeglicher Verarbeitung dieser Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den entsprechenden Stellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn nach Auffassung der PNR-Zentralstelle diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die erhaltenen Daten an ihre zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 4 weiter.
2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats ist berechtigt, im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten, die in deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 vorgehalten werden und noch nicht durch Unkenntlichmachung anonymisiert wurden, sowie erforderlichenfalls auch die Ergebnisse jeglicher Verarbeitung dieser Daten, wenn sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a aufbereitet wurden, anzufordern. Die gebührend zu begründende Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem konkreten Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich. Falls die angeforderten Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 durch Unkenntlichmachung anonymisiert worden sind, stellt die PNR-Zentralstelle die vollständigen PNR-Daten nur bereit, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass dies für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich ist, und nur, wenn sie durch eine zuständige Behörde gemäß Artikel 9 Absatz 3 dazu ermächtigt ist.

3. (...)
4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten, die in deren Datenbank vorgehalten werden, nur dann direkt anfordern, wenn dies in Notfällen erforderlich ist; dabei gelten die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen. Die Anfragen der zuständigen Behörden, von denen stets der PNR-Zentralstelle des anfordernden Mitgliedstaats eine Kopie zu übermitteln ist, müssen begründet sein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.
5. Ist ausnahmsweise ein Zugriff auf PNR-Daten erforderlich, um eine konkrete und akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität abwehren zu können, so ist die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats jederzeit berechtigt, bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats PNR-Daten gemäß Artikel 6 Absatz 4 anzufordern und sie der PNR-Zentralstelle, die die Anfrage gestellt hat, bereitzustellen.
6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle Kanäle erfolgen, die für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verfügbar sind. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Anfragen in Notfällen mit. Der Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 8

Weitergabe von Daten an Drittstaaten

Die Mitgliedstaaten dürfen die durch die PNR-Zentralstelle nach Artikel 9 gespeicherten PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur dann an einen Drittstaat weitergeben, wenn die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:

- (a) Die Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sind erfüllt;
- (b) die Weitergabe ist für die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zwecke erforderlich;
- (c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten nur dann an einen anderen Drittstaat zu übermitteln, wenn dies für die Zwecke dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 2 erforderlich ist und wenn der Mitgliedstaat, der dem Drittstaat die Daten bereitgestellt hat, ausdrücklich zugestimmt hat, sowie
- (d) es sind Bedingungen erfüllt, die den in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen ähnlich sind.

Artikel 9

Speicherfrist

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften an die PNR-Zentralstelle übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Übermittlung an die PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, in einer bei dieser PNR-Zentralstelle angesiedelten Datenbank vorgehalten werden.

2. Nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab Übermittlung der PNR-Daten gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten durch Unkenntlichmachung der folgenden Datenelemente, mit denen die Identität des Fluggasts, auf den sich die PNR-Daten beziehen, unmittelbar festgestellt werden könnte, anonymisiert:
 1. Name(n), auch die Namen von im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;
 2. Anschrift und Kontaktdaten;
 3. alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggasts, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, oder anderer Personen beitragen könnten;
 4. Vielflieger-Eintrag;
 5. allgemeine Hinweise, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, sowie
 6. jedwede erweiterten Fluggastdaten.
3. Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zwei Jahren ist die Weitergabe der vollständigen PNR-Daten nur zulässig, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass dies für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich ist, und nur nach Genehmigung durch eine Justizbehörde oder eine andere nationale Behörde, die nach einzelstaatlichem Recht dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Weitergabe erfüllt sind.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt wurden und im Zusammenhang mit einem konkreten Fall zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Frist für die Speicherung dieser Daten durch die zuständige Behörde nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats.

5. Die Ergebnisse einer Verarbeitung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a letzter Unterabsatz genannte anschließende individuelle nicht-automatisierte Überprüfung eines Treffers bei der automatisierten Verarbeitung negativ aus, so kann dieses Ergebnis dennoch gespeichert werden, um künftige "falsche" Treffer zu vermeiden, solange die dazugehörigen Daten noch nicht gemäß Absatz 1 gelöscht sind.

Artikel 10

Sanktionen gegen Fluggesellschaften

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften vorgesehen werden, die die Daten nicht gemäß Artikel 6 übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Artikel 11

Schutz personenbezogener Daten

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie dafür, dass die Rechte jedes Fluggasts in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe den Rechten entsprechen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates verankert sind. Es gelten daher die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.
2. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die nach innerstaatlichem Recht erlassenen Bestimmungen zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates betreffend die Vertraulichkeit der Verarbeitung und die Datensicherheit ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politischen Meinungen, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden unverzüglich gelöscht.
4. Jede Verarbeitung, einschließlich des Empfangs der von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten, sowie jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der betreffenden PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung insbesondere durch die nationalen Datenschutz-Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Diese Protokolle werden fünf Jahre lang aufbewahrt, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden noch nicht gemäß Artikel 9 Absatz 4 nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange aufbewahrt, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste von Flügen zum Zeitpunkt der Flugbuchung und des Kaufs eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, insbesondere das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen nationalen Kontrollstelle, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.
6. Unbeschadet des Artikels 10 sehen die Mitgliedstaaten insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vor, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu verhängen sind.

Artikel 12

Nationale Kontrollstelle

Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die gemäß Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete(n) nationale(n) Kontrollstelle(n) auch beauftragt werden, bei der Anwendung der vom Mitgliedstaat zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet zu beraten und die Anwendung dieser Vorschriften zu überwachen. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

KAPITEL IV

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 13

Gemeinsame Protokolle und unterstützte Datenformate

1. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Festlegung der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen alle von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen auf elektronischem Wege beziehungsweise bei technischen Störungen auf jede sonstige geeignete Weise.
2. Nach Ablauf der Einjahresfrist nach erstmaliger Festlegung der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate durch die Kommission gemäß Absatz 3 erfolgen sämtliche von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen auf elektronischem Weg unter Verwendung sicherer Übermittlungsmethoden in Form jener zugelassenen gemeinsamen Protokolle, die für alle Übermittlungen identisch sind, um die Datensicherheit während der Übermittlung zu gewährleisten, sowie unter Verwendung eines unterstützten Datenformats, das die Lesbarkeit der Daten für alle Beteiligten garantiert. Alle Fluggesellschaften sind gehalten, das gemeinsame Protokoll und das Datenformat, das sie für ihre Übermittlungen an die PNR-Zentralstelle zu verwenden gedenken, auszuwählen und beides der PNR-Zentralstelle mitzuteilen.

3. Die Liste der zugelassenen gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate wird von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 unter gebührender Berücksichtigung der ICAO-Regelungen erstellt und im Bedarfsfall angepasst.
4. Solange die zugelassenen gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht vorliegen, bleibt Absatz 1 anwendbar.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erforderlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden, damit die gemeinsamen Protokolle und Datenformate innerhalb eines Jahres nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt verwendet werden können.

Artikel 14

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren. Die Kommission erlässt den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht, wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens 36 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Überprüfung

1. Der Rat erörtert auf geeigneter Ebene regelmäßig die praktischen Erfahrungen und einschlägigen Aspekte in Bezug auf Anwendungsbereich und Gegenstand der Richtlinie.
2. Ausgehend von diesen Erörterungen sowie anhand weiterer Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, einschließlich der statistischen Daten nach Artikel 18 Absatz 2, nimmt die Kommission eine Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie vor und legt Folgendes vor:

- a) binnen zwei Jahren nach dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, ob es durchführbar und erforderlich ist, sämtliche oder ausgewählte EU-Flüge in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie zwingend einzubeziehen, und berücksichtigt dabei die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, insbesondere jener Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 1 PNR-Daten in Bezug auf EU-Flüge erheben;
- b) binnen vier Jahren nach dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über alle sonstigen Elemente dieser Richtlinie sowie darüber vor, ob es durchführbar und erforderlich ist, andere Beförderungsunternehmen als Fluggesellschaften in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen, und berücksichtigt dabei die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, insbesondere jener Mitgliedstaaten, die PNR-Daten von anderen Beförderungsunternehmen erheben.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Überprüfung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Artikel 18

Statistische Daten

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission jährlich Statistiken über die an die PNR-Zentralstellen übermittelten PNR-Daten zur Verfügung. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.
2. Die Statistiken müssen mindestens Folgendes ausweisen:
 1. die Gesamtzahl der Fluggäste, deren PNR-Daten erfasst und ausgetauscht worden sind;
 2. die Zahl der Fluggäste, bei denen eine weitere Prüfung für angezeigt erachtet wurde;
 3. die Zahl der auf die Nutzung von PNR-Daten zurückzuführenden Strafverfolgungsmaßnahmen.

3. Die Kommission stellt dem Rat die in Artikel 18 Absatz 1 genannten kumulativen Statistiken jährlich zur Verfügung.

Artikel 19

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

1. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die bei Annahme dieser Richtlinie untereinander geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen über den Austausch von Informationen zwischen zuständigen Behörden auch weiterhin anzuwenden, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind.
2. Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten oder der Union aufgrund bilateraler und/oder multilateraler Übereinkünfte mit Drittstaaten.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

Von Fluggesellschaften erhobene PNR-Daten

- (1) PNR-Buchungscode (Record Locator)
- (2) Datum der Buchung/Flugscheinausstellung
- (3) Planmäßiges Abflugdatum bzw. planmäßige Abflugdaten
- (4) Name(n)
- (5) Anschrift und Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- (6) Alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift
- (7) Gesamter Reiseverlauf für eine bestimmte Buchung
- (8) Vielflieger-Eintrag
- (9) Reisebüro/Sachbearbeiter
- (10) Reisestatus des Fluggasts mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)
- (11) Angaben über gesplittete/geteilte Buchungen
- (12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)
- (13) Flugscheindaten (Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One-way), automatische Tarifanzeige (Automated Ticket Fare Quote fields))
- (14) Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen
- (15) Code-Sharing
- (16) Vollständige Gepäckangaben
- (17) Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen einer Buchung

- (18) Etwaige erweiterte Fluggastdaten (API-Daten) (unter anderem Art des Dokuments, Nummer des Dokuments, Staatsangehörigkeit, Ausstellungsland, Ablaufdatum des Dokuments, Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Fluggesellschaft, Flugnummer, Tag des Abflugs, Tag der Ankunft, Flughafen des Abflugs, Flughafen der Ankunft, Uhrzeit des Abflugs, Uhrzeit der Ankunft)
- (19) Alle vormaligen Änderungen der unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten.
-

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
2. Menschenhandel
3. Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie
4. Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
5. Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
6. Betrug
7. Wäsche von Erträgen aus Straftaten
8. Cyberkriminalität
9. Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
10. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
11. Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
12. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
13. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
14. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
15. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
16. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
17. Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen

18. Flugzeug- und Schiffsentführung
 19. Sabotage und
 20. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen.
-